

Allgemeine Schauordnung des DKB

Allgemeine Ausstellungsrichtlinien

Die allgemeinen Ausstellungsrichtlinien beinhalten die fachgruppenübergreifenden Bestimmungen.

Die fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fachgruppen sind in den Ausstellungsordnungen derselben geregelt.

1. Allgemeine Schaurichtlinien

1.1 Die Berechtigung zur aktiven Teilnahme an der DKB - Meisterschaft besitzt derjenige, der mittelbares, uneingeschränktes Mitglied des DKB ist, seinen Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat und die Bedingungen seines Landesverbandes sowie des DKB erfüllt.

1.2 Grundsätzlich sind nur Vögel der Selbstzucht zugelassen.

1.3 Ausstellungsvögel dürfen nur in einwandfreiem, gesundem Zustand eingeliefert und zur Schau gestellt werden.

1.4 Vögel aus Beständen, die mit Seuchen infiziert sind, oder Vögel aus ansteckungsverdächtigen Beständen, dürfen nicht eingeliefert werden. Werden grobe Mängel festgestellt (Parasitenbefall, Verletzungen usw.) werden diese Vögel ausgeschlossen und es gibt keine Bewertung.

1.5 Das Ausstellen erfolgt auf Risiko und Gefahr des Ausstellers. Der DKB und der Ausrichter einer Meisterschaft haften in keinem Fall beim Tod, bei Verletzungen oder bei Diebstahl von Ausstellungsvögeln.

1.6 Alle zur Schau kommenden Vögel müssen einen vom DKB anerkannten Fußring tragen. Die Bestimmungen/Kontrollen der Fußringgrößen unterliegen den einzelnen Fachgruppen. Grundsätzlich darf der Ring nicht abziehbar sein.

1.7 Manipulationen am Fußring oder am Vogel werden entsprechend der DKB-Beschlüsse geahndet. Siehe Geschäftsordnung Ziffer 12

1.8 Zusätzliche Ringkennzeichnungen (Zweitring) sind nicht erlaubt.

2. Anmeldung

2.1 Alle Anmeldungen zur Teilnahme der Deutschen Meisterschaft sollten nur mit den vorgeschriebenen Anmeldeformularen getätigt werden, die im Fachorgan des DKB und auf der Homepage veröffentlicht werden. Diese müssen sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden.

2.2 Für alle gemeldeten Vögel muss das festgelegte Standgeld bezahlt werden.

2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller alle DKB-Bestimmungen an.

2.4 Der im Fachorgan des DKB und auf der Homepage angegebene Anmeldetermin muss eingehalten werden. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

2.5 Nach der Anmeldung der Vögel erhält der Aussteller die Käfignummern und einen Einlieferungsschein zugeschickt. Trifft nicht für die Fachgruppe Gesang mit all Ihren Untergruppen zu, siehe Ausstellungsordnung Gesang, Sonderregelungen.

3 Einlieferung und Auslieferung

3.1 Die Einlieferungstermine der einzelnen Fachgruppen werden im Fachorgan des DKB und auf der Homepage veröffentlicht und müssen eingehalten werden.

3.2 Die Einlieferung und Abholung der Vögel erfolgt durch den Aussteller, oder einer von ihm beauftragten Person.

3.3 Die Käfignummern müssen zur Einlieferung am Käfig angebracht werden. Trifft nicht für die Fachgruppe Gesang und deren Untergruppen zu, siehe Ausstellungsordnung Gesang, Sonderregelungen. Der Einlieferungsschein muss entsprechend der Bedingungen der Fachgruppen vom Aussteller ordnungsgemäß in Druckschrift ausgefüllt werden.

3.4 Bei der Einlieferung erhält der Aussteller den Auslieferungsbeleg. Nur gegen Vorlage dieses Beleges erhält er seine Vögel zurück.

3.5 Zur Einlieferung können nur ordnungsgemäß angemeldete Vögel angenommen werden.

3.6 Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich für alle Fachgruppen einheitlich (z.Zt. sonntags 14.00 Uhr) Herausnahme der Vögel vor Beendigung der Schau ist nicht gestattet.

4. Käfige

4.1 Alle zur Ausstellung kommenden Vögel müssen in sauberen, den Bestimmungen der einzelnen Fachgruppen entsprechenden Käfigen untergebracht sein.

4.2 Nicht den Bestimmungen entsprechende Käfige können seitens der Fachgruppen zurückgewiesen werden bzw. nachträglich, auch nach der Bewertung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorsitzende der Fachgruppe in Verbindung mit dem Vorsitzenden der entsprechenden Preisrichtervereinigung.

5. Aufbewahrung

5.1 Die Aufbewahrung der Vögel hat so zu erfolgen, dass dieselben keinen gesundheitlichen Schaden nehmen. Vögel dürfen nicht auf dem Boden abgestellt werden.

5.2 Futter ist vom Ausrichter entsprechend den Vorgaben der Fachgruppen zu stellen.

5.3 Die Versorgung der Vögel hat täglich, durch ein vom Ausrichter bestimmtes Team zu erfolgen. Im Bedarfsfall sind durch den Ausrichter die Käfige zu reinigen.

5.4 Im Interesse der Vögel besteht im Ausstellungsraum striktes Rauchverbot. Der Ausrichter ist verpflichtet, für die Einhaltung zu sorgen.

5.5 Unnötige Störungen der Tiere, wie öfters Umstellen oder zu lange abendliche Beleuchtung etc. sind zu vermeiden.

5.6 Die Temperatur in den Ausstellungsräumlichkeiten sollte 18 Grad nicht unterschreiten. Für eine gleichbleibende Temperatur während der gesamten Veranstaltungsdauer ist Sorge zu tragen.

5.7 Die einzelnen Schauklassen sind deutlich zu kennzeichnen. Siegerstämme sind hervorzuheben und die Bewertungskarten anzubringen.

5.8 Die Vögel müssen mit ihren Käfigen so untergebracht sein, dass gegenseitige Störungen vermieden werden.

6. Schauklasseneinteilung

6.1 Die Einteilung der Schauklassen geschieht nach den Beschlüssen der jeweiligen Fachgruppe.

7. Bewertung

7.1 Die Bewertung der Vögel hat gemäß der Fachgruppen Beschlüsse, der Beschlüsse der jeweiligen Preisrichtervereinigung und des jeweiligen Standards zu erfolgen.

7.2 Die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet die jeweilige Preisrichtervereinigung.

7.3 Zu den Bewertungsräumen haben nur Befugte Zutritt.

7.4 Die Bestellung der Preisrichter und deren Einteilung obliegt der zuständigen Preisrichtervereinigung. Wünsche der Fachgruppen können bei der Entscheidung zur Einteilung der Preisrichter Berücksichtigung finden.

7.5 Bei den ermittelten platzierten Vögeln, zumindest bei den Erstplatzierten, muss eine Ringkontrolle durchgeführt werden.

7.6 Die Original Bewertungs-/Platzierungskarten sind dem Aussteller zu überlassen.

8. Ehrenpreise

8.1 Die Zuteilung der Medaillen, Rosetten, Siegenadeln und Urkunden, die über die DKB-Kasse finanziert werden, ist Aufgabe des DKB - Präsidenten bzw. seines Vertreters. Die Zuteilung an die einzelnen Fachgruppen hat unter Zugrundelegung der Anzahl der Schauanmeldungen zu erfolgen.

8.2 Pokale und andere Zuwendungen, die nicht dem Eigentum des DKB entstammen, sind vom Ausstellungsleiter nach bestem Wissen und Gewissen an die Fachgruppen - Vorsitzenden zu vergeben. Letztere haben diese den Siegern zuzuteilen. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Stiftungen.

Standgeld

9.1 Die Höhe des Standgeldes für Stämme und Einzelvögel ist von der Hauptversammlung des DKB festzulegen und jährlich zu veröffentlichen.

9.2 Das Kataloggeld ist vom Aussteller bei seiner Anmeldung zu entrichten.

9.3 Werden angemeldete Vögel überhaupt nicht eingeliefert so ist das fällige Katalog- und Standgeld ohne weitere Aufforderung auf das vom Ausrichter bekannt gemachte Konto zu überweisen.

10. Ausstellungsdauer

10.1 Der Beginn und das Ende der DKB – Meisterschaft einschließlich Öffnungszeiten sind rechtzeitig im Fachorgan des DKB und auf der Homepage bekannt zu geben.

11. Ausstellerkatalog

11.1 Der Ausrichter einer DKB - Meisterschaft hat einen Ausstellerkatalog anzufertigen.

11.2 Der Katalog gilt für jeden Aussteller als Pflichtkatalog. Über den Preis, der im Ausrichtervertrag festgelegt wird, entscheidet die DKB - Vorstandschaft in Verbindung mit dem Ausrichter. Der Katalog hat in einem ordentlichen sauberen Druck, mit Rückenbindung, im DIN - Format angefertigt zu werden.

11.3 Verbindliche Inhalte des Kataloges:

- a) Adressenliste der Aussteller
- b) Die angemeldeten Vögel nebst Bewertungsergebnisse und Platzierung
- c) Siegerliste nach Schauklassen und Rangfolge
- d) Liste der Champions

Fachgruppenspezifische Beschlüsse und Bedingungen sind zu berücksichtigen.

12. *Leitung der Ausstellung*

12.1 Die Leitung der Ausstellung obliegt dem vom Ausrichter der Meisterschaft bestimmten Ausstellungsleiter.

12.2 Die fachgruppenbezogene Leitung der Ausstellung obliegt dem jeweiligen Fachgruppen - Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter.

12.3 Jeder Fachgruppen - Vorsitzende ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Ausrichter, ein Helferteam seiner Wahl einzusetzen (siehe Anhang Ausrichtervertrag).

12.4 Das Helferteam arbeitet unentgeltlich.

13. *Änderung der Ausstellungsrichtlinien*

13.1 Diese Ausstellungsrichtlinien können durch ordnungsgemäße Anträge an die DKB-Hauptversammlung mit zweidrittel Mehrheit abgeändert werden.

14. *Ausschlussgründe*

Ausschlussgründe sind in der DKB - Satzung geregelt.

15. *Gültigkeit*

15.1 Diese "Allgemeinen Ausstellungsrichtlinien" gelten, sofern nicht anders geregelt, fachgruppen-übergreifend für den Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter Bund e.V.

15.2 Die jeweiligen fachspezifischen Angelegenheiten sind Gegenstand der "Ausstellungsordnungen" der Fachgruppen.

16. *Inkrafttreten*

Stand: 24. September 2022